OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350727/4/BZ

Datum:
Linz, 2. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Ing. P.G., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 18. September 2019, GZ: SO-SHmR-24594, betreffend der Abweisung eines Antrags auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. September 2019, GZ: SO-SHmR-24594, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 18. Juni 2019 auf Zuerkennung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung keine Folge gegeben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bereitschaft des Bf, seine Arbeitskraft einzusetzen, im konkreten Fall nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht vorliege. Die Mindestsicherung erfülle nicht den Zweck, Ausgleichszahlungen für selbst verschuldete Notlagen wie AMS-Sperren zu gewähren. Die Notstandshilfe sei aufgrund dieser selbstverschuldeten AMS-Sperre daher in vollem Umfang anzurechnen und übersteige unter Berücksichtigung der vorgelegten AMS-Bezugsbestätigungen sowie der vorgelegten Lohnzettel Mai bis Juli 2019 das vorhandene Einkommen den gesetzlichen Mindeststandard, sodass keine soziale Notlage vorliege. Der Wohnbedarf sei durch das Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung gedeckt, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 10. Oktober 2019. Begründend führt der Bf nach aufgetragener Verbesserung der Beschwerde aus, dass der maßgebliche Mindeststandard 921,30 Euro pro Monat betrage und er aufgrund einer Pfändung nur maximal 750 Euro pro Monat erhalte, unerheblich ob er bei einem Unternehmen oder beim AMS angestellt sei. Da der maßgebliche Mindeststandard 921,30 Euro betrage, sei die Differenz von 171,30 Euro durch die Behörde auszugleichen. Der Betrag von 171,30 Euro im Monat bedeute für den Bf, ob er seine Wohnung mit damit verbundener Wohnsitzmeldung weiterhin behalten könne oder nicht. Mit nur 750 Euro monatlich gehe sich das nicht aus und müsse er seine Wohnung aufgeben und seine Meldeadresse wieder beim S.W. in W. anmelden. Nachdem er diese Wohnung erst vor kurzem auf Vermittlung der belangten Behörde bekommen habe, wäre ein Verlust der Wohnung ein zweifacher Rückschritt.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen haben weder die belangte Behörde noch der Bf eine

mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsbürger. Er bewohnt eine 42,70 m² große Mietwohnung, für die er monatlich 306 Euro Miete zu entrichten hat. Er ist seit 3. April 2018 (mit kurzen Unterbrechungen) arbeitslos gemeldet und bezieht Notstandshilfe in der Höhe von 28,84 Euro täglich. Zudem ist er bei M.I. geringfügig angestellt und bezieht einen monatlichen Nettolohn von 438 Euro. Mit Bescheid des AMS Wels vom 7. Juni 2019 wurde die Notstandshilfe für den Zeitraum von 10. Mai 2019 bis 20. Juni 2019 eingestellt, da der Bf eine zumutbare vom AMS Wels zugewiesene Beschäftigung bei der Firma O. nicht angenommen hat. Mit Bescheid des AMS Wels vom 12. August 2019 wurde die Notstandshilfe für den Zeitraum von 10. Juli 2019 bis 3. September 2019 eingestellt, da der Bf nicht zur Jobbörse der Firma E. erschienen und dadurch eine mögliche Arbeitsaufnahme vereitelt hat. Der Bf stellte am 12. Juni 2019 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wird auch nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) sind Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär (Subsidiaritätsprinzip).

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 6 Abs. 5 Oö. BMSG gelten Situationen nicht als soziale Notlage, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge

getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens- und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt

insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Nach § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Nichtgewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Fest steht, dass aufgrund des in § 2 Abs. 5 Oö. BMSG normierten Subsidiaritätsprinzips die bedarfsorientierte Mindestsicherung nachrangig zu gewähren ist. Dementsprechend hat der Landesgesetzgeber in § 11 Abs. 1 Oö. BMSG festgelegt, dass Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben. Im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG) abzustellen (vgl. die Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, die dem Oö. BMSG zugrunde liegt, RV 677 BlgNR. 24.GP). Nach den Erläuterungen gebietet der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweilige Leistung geltend machenden Person sanktioniert werden muss. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, wobei eine Bemühung jedenfalls dann nicht angemessen ist, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf dieser Bemühungspflicht nicht nachgekommen ist. Insbesondere ergibt sich aus den Bescheiden des AMS Wels, dass der Bf eine ihm angebotene und zumutbare Arbeitsstelle abgelehnt bzw. sich nicht um eine mögliche Arbeitsstelle bemüht hat.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG kann die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Anspruch besteht, von vornherein nicht gewährt werden, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert. Dies trifft auf den Bf zu. Der Bf hat zum einen eine ihm angebotene Arbeitsstelle (bei der Firma O.) nicht angenommen und ist zum anderen nicht zur Jobbörse bei einer Firma (Firma E.) erschienen und hat er dadurch eine mögliche Arbeitsaufnahme vereitelt.

Zum Vorbringen, dass er aufgrund einer Pfändung ohnehin nur maximal 750 Euro pro Monat beziehen könne und er lediglich den Differenzbetrag (zum maßgeblichen Mindeststandard) in der Höhe von 171,30 Euro begehre ist festzustellen, dass eine (Voll-)Beschäftigung mit höherem Einkommen nach Ansicht der erkennenden Richterin jedenfalls zur Milderung der sozialen Notlage beitragen würde, da der Bf seine offenen Schulden früher tilgen könnte und er anschließend mehr Geld (Einkommen) zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung hätte.

Darüber hinaus hätte der Bf, selbst wenn er die (angebotenen) Arbeitsstellen nicht erhalten bzw. (langfristig) behalten hätte können, seinen Anspruch auf Notstandshilfe nicht verloren. Somit hat er es letztlich selbst zu verantworten, dass er den Anspruch auf Notstandshilfe vorübergehend verloren hat. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung hat nicht den Zweck – wie auch die belangte Behörde ausgeführt hat – Ausgleichszahlungen für selbst verschuldete Notlagen (wie zB Sperren beim AMS) zu gewähren.
Im Hinblick auf § 11 Abs. 7 Oö. BMSG ist festzuhalten, dass der Wohnbedarf durch das Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung gedeckt ist.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch stellt die Beurteilung stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner